

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstag u. Freitag und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag 12 Uhr.

Nr. 50.

Dienstag, den 26. Juni

1877.

Bekanntmachung.

Nachdem die Rekrutirungs-Stammrollen für die Ortschaften des hiesigen amts'hauptmannschaftlichen Bezirks berichtigt worden sind, werden die Herren Gemeindevorstände hiermit veranlaßt, dieselben baldhunstigst hieselbst wieder abzuholen.

Meißen, den 21. Juni 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.

v. Mayer.

Bekanntmachung,

den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist es dringend nothwendig, daß die straßenpolizeilichen Bestimmungen streng befolgt werden. Mit dem Bewerken, daß Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark — oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden, und daß die Gendarmerie sowie das Strafaußichtspersonal angewiesen worden ist, gegen Contravenienten unachästlich einzuschreiten, sieht sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, hierdurch Folgendes noch besonders einzuschärfen:

1. Jedes Fuhrwerk, welches nicht blos zur Personenbeförderung dient, muß mit dem Namen und Wohuorte oder der Firma (Fabrik, Mühle, Gütergut u. s. w.) des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer verzeichnet sein. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerk selbst, oder auf einer an demselben fest angehefteten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dargestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

2. Sowohl dem entgegenkommenden als auch dem überholenden Fuhrwerk ist nach rechts auf die Hälfte des Weges auszuweichen.

3. Zur Leitung eingepannter Pferde sind, mit Ausnahme der Adlerfuhren, lediglich Kreuzzügel anzuwenden.

4. Bei dem Transporte von Langhözern ist außer dem Fuhrmann noch ein zweiter Mann zu verwenden, welcher das Hintertheil des Wagens zu leiten und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

5. Unnöthiges Peitschenknallen und sonstige Ungehörigkeiten, wodurch das Scheuwerden von Zug- und Reithieren veranlaßt werden kann, sind verboten.

6. In die obengedachte Strafe verfällt auch, wer als Fuhrwerksführer seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, während des Fahrens schlafst, oder sich, ohne die Thiere abgestrengt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerk entfernt.

Meißen, am 16. Juni 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Bosse.

Bekanntmachung,

an sämmtliche Gemeindebehörden des platten Landes im Steuerbezirke Meißen.

Bei der Ablieferung der Landrenten für den bevorstehenden Termin werden den Herren Orts-Steuerbeamtern die bis dahin von dem Königlichen Finanz-Ministerium approbierte anher zurückgelangten

Einkommensteuer-Cataster auf das heurige Jahr

zur Abgabe an die Gemeindebehörden ausgehändigt werden und werden die letzteren noch ausdrücklich hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie in Gemäßheit der Bestimmung in § 28 der Ausführungs-Berordnung zum Einkommensteuergesetz (Seite 593 des Gesetzesblattes vom vorigen Jahre) die aus den Katastern zu ersehenden Ergebnisse der Einschätzungen den Beitragspflichtigen unverweilt kostenfrei bekannt zu machen haben und zwar mittelst einer nach dem in hinreichender Anzahl mit hinaus gelangenden Schema 1. zu erlassenden und zu verschließenden Zuschrift, zu welchem Behufe dieses Schema vorher von der Gemeindebehörde in allen Theilen entsprechend auszufüllen ist.

Meißen, am 23. Juni 1877.

Der Königliche Bezirks-Steuer-Inspektor
Härtel.

Tagesgeschichte.

Von mehreren Regierungen wird jetzt besondere Aufmerksamkeit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglich der sog. Wandellager und Waarenauctionen geschenkt und ist von diesen eine Untersuchung der betreffenden Verhältnisse angeordnet worden. Das auf Grund dieser amtlichen Erhebungen gewonnene Material wird endlich einen sichern Anhalt geben, um den wirklichen Thatbestand der nach dieser Richtung hin seit einigen Jahren insbesondere aus kleineren Städten laut gewordenen Klagen und Beschwerden kennen zu lernen. Das einkommende Material wird dem Reichskanzleramte zur Verfügung gestellt werden, und dieses wird alsdann zu befinden haben, ob eine Änderung in der Gewerbeordnung vorzunehmen, und welche Vorschläge hierüber dem Reichstage zu unterbreiten sind.

Die seit Jahren in den beteiligten Kreisen mit großer Verbästigkeit erörterte Frage einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens für ganz Deutschland ist nunmehr um einen bedeutsamen Schritt ihrer Lösung näher gerückt. Der auf Grund früherer Be-

schlüsse des Bundesrates von dem damit beauftragten Bundesratsausschuß ausgearbeitete Entwurf eines Apothekengegesetzes ist zugleich mit dem aus dem Reichskanzleramte hervorgegangenen Gegentwurf der öffentlichen Discussion unterbreitet worden.

Aus Straßburg berichtet man: Seit einigen Tagen treffen ziemlich viele in Paris und auch sonst in Frankreich wohnende Elsässer in unserm Lande, häufig in Straßburg, ein, um bei ihren Verwandten oder Bekannten die Ereignisse und die etwaigen Folgen des 16. Juni, überhaupt der französischen Krise, fern vom Schuß abzuwarten. Selbst ein ehemaliger hiesiger Bürger, der seiner Zeit politischer Umlauf wegen aus dem Lande verwiesen wurde, hat Frau und Kind hierher geschickt. Merkwürdige Ironie des Schicksals. Dieser selbe Mann hat einst unsere Verwaltung als eine „Billigregierung“ bezeichnet.

Ein Aufruf an „alle Socialisten der Welt“ fordert zur Befriedigung eines „Weltcongreses“ auf, welcher am 2. Sonnabend des Monats September d. J. in Gent (Belgien) zusammenentreten und 8 Tage dauern soll. Die Tagesordnung ist wie folgt festgestellt: